

Az.: 4 B 79/10
3 L 20/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
als Insolvenzverwalter über das Vermögen
der GmbH

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
vertreten durch den Geschäftsführer
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

strahlenschutzrechtlicher Anordnung; Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 6. Januar 2011

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Februar 2010 - 3 L 20/10 - wird verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 37.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde ist unzulässig und deshalb zu verwerfen. Dem Antragsgegner fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Selbst eine für den Antragsgegner positive Entscheidung des Senats, die im Ergebnis die vom Verwaltungsgericht wiederhergestellte bzw. angeordnete aufschiebende Wirkung beseitigte, verschaffte dem Antragsgegner keine ihm günstigere rechtliche Lage.

2 1. Der Antragsteller wurde mit Verfügung des Antragsgegners vom 13. Januar 2010 (Ziffern 1. bis 3.) in Gestalt des ändernden Widerspruchsbescheides vom 22. Januar 2010 (Ziffern 2. und 3). sofort vollziehbar verpflichtet, auf dem Betriebsgelände der GmbH befindliche Strahlenquellen binnen vier Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides in die Landessammelstelle oder in den räumlichen Geltungsbereich einer Genehmigung nach § 7 StrSchV zu verbringen. Darüber hinaus wurde unter Ziffer 4. des Widerspruchsbescheides für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung die Ersatzvornahme angedroht, wobei die voraussichtlichen Kosten mit 75.000 € angegeben wurden. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 22. Februar 2010 die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der Verbringungsanordnung wiederhergestellt und hinsichtlich der Androhung der Ersatzvornahme angeordnet, da der Insolvenzverwalter nicht zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes herangezogen werden könne. Der Beschluss wurde dem

Antragsgegner am 23. Februar 2010 per Fax übermittelt. Am 2. März 2010 ließ der Antragsgegner die Strahlenquellen verbringen. Am 9. März 2010 legte er Beschwerde mit dem Antrag ein, den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufzuheben und den Antrag abzulehnen. Eine Erledigung sei aus seiner Sicht nicht eingetreten.

- 3 2. Durch die Verbringung der Strahlenquellen ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren Erledigung eingetreten.
- 4 Die Verbringung der Strahlenquellen bewirkt, dass das Ziel der Verbringungsanordnung und der Androhung der Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme erreicht wurde. Eine künftige Vollstreckung aus dieser Anordnung kommt nicht mehr in Betracht, so dass für eine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kein Raum mehr verbleibt. Eine solche Entscheidung soll gerade Gewissheit darüber verschaffen, ob ein vollziehbarer Verwaltungsakt bis zum Ergehen der Hauptsacheentscheidung befolgt werden muss oder nicht und daran anknüpfend, ob die Behörde ihn im Wege der Vollstreckung durchsetzen darf. Ist diese Frage - wie hier - dadurch beantwortet, dass die Anordnung vollzogen wurde, bedarf es keiner vorläufigen Regelung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO mehr. Für ein dahingehendes Begehren, das der Antragsgegner im Wege der Beschwerde geltend macht, fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.
- 5 Ein solches ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Antragsgegners, die Verbringungsanordnung und die Androhung der Ersatzvornahme hätten sich nicht erledigt, weil sie die Grundlage eines künftigen Kostenbescheides gegenüber dem Antragsteller bilden könnten.
- 6 Zwar ist dem Antragsgegner insoweit zuzustimmen, als die Vollstreckung einer Handlungsanordnung (hier: Verbringungsanordnung) im Wege der Ersatzvornahme nicht zur Erledigung der Grundverfügung führt, wenn von dem Grundverwaltungsakt weiter rechtliche Wirkungen für die Verwaltungsvollstreckung ausgehen (SächsOVG, Urt. v. 27. Januar 2009, SächsVBl. 2009, 165). Jedoch setzt eine Erledigung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren im Gegensatz zu einer Erledigung in der Hauptsache nicht voraus, dass sich die angefochtenen und vollstreckten Verwaltungsakte erledigt haben. Vielmehr geht es im vorläufigen

Rechtsschutzverfahren um die Frage, ob für die Zeit bis zum Ergehen der Hauptsacheentscheidung noch eine vorläufige Regelung notwendig ist. Letzteres ist nach obigen Ausführungen vorliegend nicht der Fall.

- 7 Ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragsgegners lässt sich auch nicht aus seiner Argumentation herleiten, eine für ihn positive Entscheidung des Senats würde zurückwirken, so dass seine Verbringungsanordnung ebenso wie die Androhung der Ersatzvornahme durchgängig sofort vollziehbar würden und damit die Grundlage der erfolgten Ersatzvornahme bilden könnten.
- 8 Dabei mag dahinstehen, ob eine Entscheidung des Senats, mit der die verwaltungsgerichtliche Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung wieder beseitigt würde, zwangsläufig ex tunc wirken würde. Die insoweit vom Antragsgegner zitierte Entscheidung des OVG Münster (Beschl. v. 6. Dezember 1996, DÖV 1997, 511) betrifft den von der vorliegenden Fallkonstellation abweichenden Fall, in der das Verwaltungsgericht den Eilrechtsschutz abgelehnt hatte und das Oberverwaltungsgericht ihm stattgab. Sie gibt für die Beantwortung der umgekehrten Fallkonstellation nichts her.
- 9 Unabhängig hiervon wäre eine aus Sicht des Antragsgegners stattgebende Entscheidung des Senats jedoch nicht in der Lage, die mangels eines vollziehbaren Verwaltungsaktes im Sinne des § 2 Nr. 2 SächsVwVG am 2. März 2010 durchgeführte rechtswidrige Ersatzvornahme rechtmäßig werden zu lassen. Die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme beurteilt sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt wird. Am 2. März 2010, als der Antragsgegner die Strahlenquellen verbringen ließ, war durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden die Vollziehbarkeit der Verbringungsanordnung und der Androhung der Ersatzvornahme entfallen. Diese Entscheidung entfaltete gegenüber dem Antragsgegner Bindungswirkung (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 80 Rn. 172 m. w. N.), mit der Folge, dass dieser die Verbringungsanordnung jedenfalls nicht gegenüber dem Antragsteller vollstrecken durfte, da es an einem vollziehbaren Verwaltungsakt als Vollstreckungsvoraussetzung nach § 2 Nr. 2 SächsVwVG mangelte und selbst bei Gefahr im Verzug nach § 21 SächsVwVG nicht von § 2 Nr. 2 SächsVwVG abgewichen werden durfte. Soweit der Antragsgegner

ausführt, die Verbringung sei eine Ersatzvornahme gegenüber dem Antragsteller gewesen (hilfsweise beruft sich der Antragsgegner auf eine unmittelbare Ausführung nach § 6 SächsPolG bzw. auf eine Ersatzvornahme gegenüber der insoweit gesondert in Anspruch genommenen Insolvenzschuldnerin), war diese im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt rechtswidrig und könnte folglich nicht Grundlage einer - insolvenzrechtlich möglicherweise günstigeren - Kostenfestsetzung gegenüber dem Antragsteller sein.

- 10 Hieran könnte selbst eine Rückwirkung einer für den Antragsgegner positiven Entscheidung des Senats nichts ändern. Denn diese kann zum einen die von dem Beschluss des Verwaltungsgerichts in der Zwischenzeit ausgegangene Bindungswirkung nicht beseitigen. Zum anderen könnte sie eine im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt rechtswidrige Ersatzvornahme nicht nachträglich rechtmäßig werden lassen. Der Antragsteller würde andernfalls mit Kosten für eine Maßnahme belastet, zu deren Vornahme er in dem Zeitpunkt, als sie erfolgte, überhaupt nicht verpflichtet war. Ihm wäre mithin die Möglichkeit, der Kosteninanspruchnahme durch eigene Erfüllung zu entgehen, genommen. Im Übrigen liefe diese Ansicht auf eine Umgehung des § 2 Nr. 2 SächsVwVG und der Bindungswirkung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hinaus, wenn die Behörde ohne Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen und entgegen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Vollstreckungsmaßnahmen in der Aussicht vornehmen könnte, durch einen späteren Beschluss im Beschwerdeverfahren diese rechtfertigen zu können.
- 11 Hätte mithin eine für den Antragsgegner positive Entscheidung auch im Hinblick auf die erfolgte rechtswidrige Ersatzvornahme keine Auswirkungen, lässt sich hieraus kein Rechtsschutzbedürfnis ableiten.
- 12 Soweit der Antragsgegner darauf verweist, er sei wegen der bestehenden Gefahren jedenfalls nach § 6 SächsPolG zur Verbringung der Strahlenquellen berechtigt gewesen, so dass der Antragsteller nach § 6 Abs. 2 SächsPolG kostenpflichtig sei, ist nicht erkennbar, inwieweit diese Ausführungen für das vorliegende Verfahren relevant sein könnten. Das vorliegende Verfahren befasst sich allein mit der Vollziehbarkeit der Verbringungsanordnung als Grundlage der Verwaltungsvollstreckung. Die

unmittelbare Ausführung nach § 6 SächsPolG stellt weder eine Vollstreckungsmaßnahme dar noch setzt sie einen vollziehbaren Verwaltungsakt voraus. Eine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hinsichtlich der Verbringungsanordnung und der Androhung der Ersatzvornahme wirkt sich daher auf die Frage der Rechtmäßigkeit einer etwaigen unmittelbaren Ausführung nach § 6 SächsPolG nicht aus, so dass sich auch hieraus ein Rechtsschutzbedürfnis nicht ergeben kann. Gleichmaßen verhält es sich mit den weiteren Darlegungen des Antragsgegners zum Erlass der Verbringungsverfügung und deren Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme gegenüber der Insolvenzschuldnerin.

- 13 Schließlich ergibt sich ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragsgegners auch nicht aus der in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht (vgl. nur OVG NW, Beschl. v. 26. März 2003, NVwZ-RR 2003, 701), dass im Falle einer Erledigung zwischen den Instanzen auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Einlegung einer Beschwerde allein zu dem Zweck, das Verfahren für erledigt zu erklären, zulässig sein soll. Denn der Antragsgegner hat gerade keine Erledigungserklärung abgegeben, sondern den Standpunkt vertreten, das vorläufige Rechtsschutzverfahren habe sich nicht erledigt. Er strebt mithin eine Entscheidung in der Sache an, für die nach obigen Ausführungen ein Rechtsschutzbedürfnis nicht vorhanden ist.
- 14 Dementsprechend ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zu verwerfen.
- 15 Bei der Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwendungen nicht erhoben wurden.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:
Künzler

Kober

Koar

Ausgefertigt:

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*